Integrierte Gesamtschule Langenhagen
Sekundarstufe II
Konrad-Adenauer-Str. 21/23
30853 Langenhagen

Telefon: 0511/700406-1004 (Sekretariat SekII)
Fax: 0511/700406-1099

Betriebspraktikum des 11. Jahrgangs

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre freundliche Unterstützung unseres Betriebspraktikums des 11. Jahrgangs, das auch als Hochschulpraktikum absolviert werden kann, bedanke ich mich herzlich und übersende Ihnen hiermit **wichtige Informationen für die Durchführung von Betriebspraktika im Sekundarbereich I und II.**

1. Grundsätzliches

Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule und kann im Sekundarbereich I ab Klasse 8 sowie im Sekundarbereich II durchgeführt werden. Es ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

Das Betriebspraktikum wird im Allgemeinen als Blockpraktikum durchgeführt und findet an **5 Arbeitstagen in der Woche** in einem **Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz (BBiG)** in Sekundarstufe I statt. In der Sekundarstufe II sind vorrangig Studienberufe vorgesehen. Es umfasst in der Regel 10 bis 15 Arbeitstage. Das Praktikum der IGS Langenhagen dauert in der Regel 10 Arbeitstage.

2. Anwesenheitsdauer der Betriebspraktikant*innen im Betrieb

Die Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler*innen an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II sehen eine Angleichung an die **Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)** vor. Danach dürfen Schüler*innen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und ältere, die ihre Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben, nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu **7 Stunden täglich** und 35 Stunden wöchentlich **zuzüglich Pausen** von insgesamt 60 Minuten beschäftigt werden.

3. Zielsetzung

Das Betriebspraktikum kann unter berufsorientierendem Schwerpunkt, aber auch unter anderen Schwerpunkten vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden.

Über die Informationen und Erkundungen hinaus soll es der Schülerin/dem Schüler möglich sein, den Grad der Beanspruchung durch die Arbeit sowie die berufliche und

menschliche Atmosphäre in einem Betrieb kennenzulernen. Außerdem sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie sich die Arbeit in Betrieben der Produktion, der Verwaltung oder im Dienstleistungsgewerbe vollzieht.
Im Unterricht erworbene theoretische Kenntnisse und Einsichten können auf diese Weise durch praktische Erfahrungen vervollständigt werden.

4. Vorbereitung und Durchführung im Betrieb

4.1 Die Betriebe sollten eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Durchführung des Praktikums beauftragen und für die Betreuung und Beaufsichtigung der Praktikanten am Arbeitsplatz Mitarbeiter*innen auswählen, die für diese Aufgabe aufgeschlossen und im Umgang mit jungen Menschen geschickt sind. Die betreuende Lehrkraft, der die schulische Aufsichtspflicht obliegt, besucht die Praktikantin/den Praktikanten in der Regel einmal während des Praktikums an ihrem/seinem Arbeitsplatz.

4.2 Es ist bei der Auswahl geeigneter Arbeitsplätze erforderlich, die Leistungsfähigkeit der Praktikantin/des Praktikanten zu berücksichtigen.
Die Praktikantin/der Praktikant sollte daher während des Praktikums unter dieser Voraussetzung

- einen Einblick in die Arbeitssituation am Arbeitsplatz erhalten,
- Möglichkeiten der Berufsorientierung am Arbeitsplatz erhalten,
- sinnvolle Arbeitsinhalte als Arbeitsaufgabe zugewiesen bekommen,
- zwischenmenschliche Beziehungen durch ständige Kontakte mit Mitarbeitern*innen erleben.

4.3 Außerdem sollen die Praktikant*innen mit ihrem Arbeitsplatz, ihrer Aufgabe und der Funktion der von ihnen zu benutzenden Werkzeuge und Maschinen (soweit die Sicherheitsvorschriften es zulassen) vertraut gemacht und ggf. darüber anhand schriftlichen Materials zusätzlich informiert werden.

4.4 Die Praktikant*innen sind durch Schule und Betrieb in geeigneter Weise anhand der einschlägigen **Unfallverhütungsvorschriften über Unfall- und Gesundheitsgefahren** zu belehren, denen sie während des Aufenthalts im Betrieb ausgesetzt sind. Bei Bedarf sind ebenso die **Vorschriften der Biostoffverordnung (BioStoffV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** zu beachten. Die Praktikant*innen unterliegen der Betriebsordnung, bei Verstößen ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen.

4.5 Der Arbeitsplatz im Betrieb sollte während des Praktikums möglichst so gewechselt werden, so dass jede Praktikantin/jeder Praktikant unterschiedliche Situationen und Anforderungen kennenlernt (z.B. auch Wechsel zwischen Ausbildungswerkstatt und betrieblichem Arbeitsplatz). Am Ende des Praktikums sollte die Schülerin/der Schüler in der Lage sein, ihren/seinen Einsatzbereich und die mit ihm verbundenen Aufgaben in das Gesamtgefüge bzw. den entsprechenden Teilbereich des Betriebes einordnen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Rittmeier

Bernd Rittmeier
BO-Beauftragter SekII
Tel.: 0511/700406-1068
E-Mail: bernd.rittmeier@igs-lgh.de